

Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung)

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) und der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 15.12.2014 die nachstehende Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung) beschlossen:

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

Der Vogelsbergkreis erhebt in seiner Eigenschaft als Träger des Rettungsdienstes Gebühren. Sie dienen zur Deckung der Kosten, die dem Vogelsbergkreis aus der Durchführung der ihm nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz obliegenden Aufgaben einschließlich des Betriebes der Zentralen Leitstelle entstehen und nicht anderweitig erstattet werden. Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung der Rettungswache eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer für jeden unter Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag, bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§ 3

Gebührenfestsetzung

Für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag wird eine Gebühr von 53,00 € erhoben. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die nach den vorstehenden Regelungen zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vogelsbergkreises zur Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Benutzungsgebühren) in der Fassung der Änderung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Lauterbach, den 16. Dezember 2014
Der Kreisausschuss

Görig
Landrat